

# STATUTEN DES FÖRDERVEREINS "OFFENE KIRCHE ELISABETHEN"

## I NAME UND SITZ

1. Unter dem Namen "Förderverein Offene Kirche Elisabethen" besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## II ZWECK

2. Der Verein fördert ideell und materiell die Aktivitäten des Vereins "Offene Kirche Elisabethen". Unterstützung und Zuwendungen erfolgen in Koordination mit dem Vorstand des Vereins "Offene Kirche Elisabethen". Der Verein unterstützt vollumfänglich die Zwecke des Vereins "Offene Kirche Elisabethen" und ist dabei konfessionsneutral. Die Vereinsmitglieder erhalten periodisch die Programme und Veranstaltungseinladungen der "Offenen Kirche Elisabethen" zugestellt.

## III MITGLIEDSCHAFT

3. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen und wird durch Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Dem Vorstand bleibt die Ablehnung vorbehalten, welche nicht zu begründen ist.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin auf Ende eines Vereinsjahres.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## IV ORGANE

7. Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Sie wird durch den Vorstand wenigstens einmal pro Jahr einberufen.
8. Die Vereinsversammlung wählt einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern, jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Revisor. Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach Aussen, führt die laufenden Geschäfte und ordnet die Zeichnungsberechtigung.
10. Der Vorstand beschliesst über Art und Höhe der Zuwendungen an den Verein "Offene Kirche Elisabethen". An der ordentlichen Jahresversammlung werden die Vergabungen des abgelaufenen Jahres der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht.

## V JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG

11. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
12. Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern jährlich schriftlich Jahresbericht und Jahresrechnung innerhalb der ersten vier Monate nach Jahresschluss.

## VI STATUTENÄNDERUNG

13. Die Vereinsversammlung beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## VII AUFLÖSUNG DES VEREINS

14. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
15. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Verein "Offene Kirche Elisabethen".

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 10. März 1994, revidiert an der Vereinsversammlung vom 9. Juni 2021.

Die Präsidentin  
Susanne Batz

Die Protokollführerin  
Josefina Torró